



Eigenbetrieb EVU "seehäsele"
Max-Stromeyer-Str. 166/168

78467 Konstanz

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023

Finanzamt Konstanz
Steuer-Nr. 09049/03120

Inhaltsverzeichnis

1. Bilanz zum 31. Dezember 2023	2
2. Erfolgsrechnung für das Geschäftsjahr 2023	4
3. Liquiditätsrechnung für das Geschäftsjahr 2023	5
4. Anhang für das Geschäftsjahr 2023 mit Entwicklung der Liquidität	7
4.1 Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss	7
4.2 Besonderheiten der Form des Jahresabschlusses	7
4.3 Angaben zur Bilanzierung und Bewertung	7
4.4 Angaben zur Bilanz	8
4.5 Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung	12
4.6 Sonstige Angaben	16
Entwicklung Liquidität	17
5. Lagebericht für das Geschäftsjahr 2023	19
5.1 Allgemeines	19
5.2 Darstellung des Geschäftsverlaufs 2023	20
5.3 Vergleich der Planansätze mit dem Rechnungsergebnis 2023	27
5.4 Sonstige wesentliche Vorgänge im abgelaufenen Geschäftsjahr	29
5.5 Voraussichtliche zukünftige Entwicklung	29
5.6 Chancen und Risiken	30
5.7 Vorgänge von besonderer Bedeutung nach Bilanzstichtag	31

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften
vom 1. Januar 2024.

1. Handelsrechtliche Bilanz zum 31. Dezember 2023
 nach § 8 Absatz 1 EigBVO-HGB i.V.m. § 16 Absatz 1 EigBG

AKTIVA

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
A. Anlagevermögen			
II. Sachanlagen			
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	428.240,78		436.428,78
2. technische Anlagen und Maschinen	154.896,00		182.485,00
3. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	9.614,30		11.577,04
4. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	<u>70.636,22</u>		<u>16.260,70</u>
		663.387,30	<u>646.751,52</u>
III. Finanzanlagen			
3. Beteiligungen		600,00	600,00
B. Umlaufvermögen			
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen			
1.1 gegenüber dem Landkreis	155.927,41		189.829,10
1.3 gegenüber Dritten	<u>881.505,91</u>		<u>1.149.205,35</u>
		1.037.433,32	<u>1.339.034,45</u>
4. sonstige Vermögensgegenstände		<u>142.324,05</u>	<u>45.876,98</u>
		1.179.757,37	1.384.911,43
IV. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks			
		747.154,64	0,00
Bilanzsumme		<u>2.590.899,31</u>	<u>2.032.262,95</u>

1. Handelsrechtliche Bilanz zum 31. Dezember 2023
 nach § 8 Absatz 1 EigBVO-HGB i.V.m. § 16 Absatz 1 EigBG

PASSIVA

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
A. Eigenkapital			
I. Gezeichnetes Kapital	25.000,00		25.000,00
II. Kapitalrücklagen	2.122.756,18		2.079.068,52
V. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	<u>-1.178.009,74</u>	969.746,44	<u>-1.533.112,34</u> 570.956,18
B. Sonderposten			
I. für Investitionszuweisungen			
2. von Dritten		118.617,48	132.152,33
C. Rückstellungen			
3. sonstige Rückstellungen		95.246,58	68.546,58
D. Verbindlichkeiten			
2. Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen			
2.3 gegenüber Dritten		241.900,67	562.013,27
4. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen			
4.1 gegenüber dem Landkreis	798,38		10.716,47
4.3 gegenüber Dritten	<u>905.564,33</u>		<u>80.659,38</u>
		906.362,71	<u>91.375,85</u>
8. sonstige Verbindlichkeiten			
8.1 gegenüber dem Landkreis	0,00		530.357,81
8.3 gegenüber Dritten	<u>259.025,43</u>		<u>76.860,93</u>
		259.025,43	<u>607.218,74</u>
		<u>1.407.288,81</u>	<u>1.260.607,86</u>
Bilanzsumme		<u>2.590.899,31</u>	<u>2.032.262,95</u>

Die Zeilen ohne Werte (Nullwerte) werden nicht dargestellt, die Postennummerierung aus der Anlage 6 zu § 8 Absatz 1 EigBVO-HGB wird jedoch beibehalten.

2. Erfolgsrechnung vom 01.01.2023 bis 31.12.2023
 nach § 9 EigBVO-HGB i.V.m. § 16 Absatz 1 EigB

	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
1. Umsatzerlöse	2.638.173,71	2.596.017,73
4. sonstige betriebliche Erträge	149.724,33	191.326,29
5. Materialaufwand:		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	54.153,14	0,00
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>3.722.166,84</u>	<u>4.138.831,41</u>
	3.776.319,98	4.138.831,41
7. Abschreibungen:		
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	37.739,74	37.739,74
8. sonstige betriebliche Aufwendungen	142.970,68	135.266,08
13. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	8.877,38	8.619,13
	<hr/>	<hr/>
15. Ergebnis nach Steuern	-1.178.009,74	-1.533.112,34
	<hr/>	<hr/>
17. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	-1.178.009,74	-1.533.112,34
	<hr/> <hr/>	<hr/> <hr/>
nachrichtlich		
18. Vorauszahlungen der Gemeinde auf die spätere Fehlbetragsabdeckung	1.576.800,00	1.200.000,00

Die Zeilen ohne Werte (Nullwerte) werden nicht dargestellt, die Postennummerierung aus der Anlage 1 zu § 9 EigBVO-HGB wird jedoch beibehalten.

3. Liquiditätsrechnung vom 01.01.2023 bis 31.12.2023
nach § 10 EigBVO-HGB i.V.m. § 16 Absatz 1 EigBG

Nr.		Ergebnis	Fort- geschriebener Ansatz	Ergebnis	Vergleich
		2022 EUR	2023 EUR	2023 EUR	Ergebnis/Ansatz (Spalten 3 - 2) 2023 EUR
		1	2 ¹	3	4
	Mindestgliederungsschema I direkte Methode				
1	Einzahlungen von Kunden für den Verkauf von Erzeugnissen, Waren und Dienstleistungen	1.487.392,58		3.006.215,23	
2	Sonstige Einzahlungen, die nicht der Investitions- oder der Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	502.295,62		825.179,10	
4	Summe der Einzahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit (Saldo aus Nummern 1 bis 3)	1.989.688,20	2.627.900,00	3.831.394,33	1.203.494,33
5	Auszahlungen an Lieferanten und Beschäftigte	-4.438.372,69		-4.327.211,19	
6	Sonstige Auszahlungen, die nicht der Investitions- oder der Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-82.592,49		579.894,81	
8	Summe der Auszahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit (Saldo aus Nummern 5 bis 7)	-4.520.965,18	-3.893.900,00	-3.747.316,38	146.583,62
9	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus laufender Geschäftstätigkeit (Saldo aus Nummern 4 und 8)	-2.531.276,98	-1.266.000,00	84.077,95	1.350.077,95
16	Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe aus Nummern 10 bis 15)	0,00	0,00	0,00	0,00
18	Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-1.904,10	-270.000,00	-54.375,52	215.624,48
21	Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe aus Nummern 17 bis 20)	-1.904,10	-270.000,00	-54.375,52	215.624,48
22	Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus Nummern 16 und 21)	-1.904,10	-270.000,00	-54.375,52	215.624,48
23	Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf (Summe aus Nummern 9 und 22)	-2.533.181,08	-1.536.000,00	29.702,43	1.565.702,43
24	Einzahlungen Eigenkapitalzuführungen ²	1.200.000,00	1.299.300,00	1.576.800,00	277.500,00
29	Einzahlungen aus Investitionszuweisungen Dritter	0,00	200.000,00	0,00	-200.000,00
30	Summe der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit (Summe aus Nummern 24 bis 29)	1.200.000,00	1.499.300,00	1.576.800,00	77.500,00
33	Auszahlungen aus der Tilgung von Investitionskrediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen gegenüber Dritten	-28.544,71	-29.176,00	-29.175,60	0,40
37	Gezahlte Zinsen	-8.619,13	-8.800,00	-8.877,38	-77,38
38	Summe der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit (Summe aus Nummern 31 bis 37)	-37.163,84	-37.976,00	-38.052,98	-76,98
39	Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus Nummern 30 und 38)	1.162.836,16	1.461.324,00	1.538.747,02	77.423,02
40	Änderung des Finanzierungsmittelbestands zum Ende des Wirtschaftsjahres (Summe aus Nummern 23 und 39)	-1.370.344,92	-74.676,00	1.568.449,45	1.643.125,45

3. Liquiditätsrechnung vom 01.01.2023 bis 31.12.2023
nach § 10 EigBVO-HGB i.V.m. § 16 Absatz 1 EigBG

Nr.		Ergebnis	Fort- geschriebener Ansatz	Ergebnis	Vergleich
		2022	2023	2023	Ergebnis/Ansatz
		EUR	EUR	EUR	(Spalten 3 - 2)
		1	2 ¹	3	4
42	Einzahlungen aufgrund von Kassenkrediten	530.357,81			
44	Auszahlungen aus der Rückzahlung von Kassenkrediten			-530.357,81	
45	Überschuss/Bedarf aus wirtschaftsplan-unwirksamen Einzahlungen und Auszahlungen (Saldo aus Nummern 41 bis 44)	530.357,81		-530.357,81	
46	Anfangsbestand an Zahlungsmitteln ⁴	549.050,11	244.650,00	-290.937,00	-535.587,00
47	Veränderung des Bestands an Zahlungsmitteln (Summe aus Nummern 44 und 49)	-839.987,11	-74.676,00	1.038.091,64	1.112.767,64
48	Endbestand an Zahlungsmitteln am Ende des Wirtschaftsjahres⁴ (Saldo aus den Summen Nummern 46 und 47)	-290.937,00	169.974,00	747.154,64	577.180,64
	Kassenbestand lt. Bilanz	-290.937,00	169.974,00	747.154,64	577.180,64
	nachrichtlich:				
49	Endbestand an liquiden Eigenmitteln zum Jahresende ⁵	-290.937,00		747.154,64	
50	voraussichtlicher Bestand an inneren Darlehen zum Jahresende	0,00		0,00	

¹ Ansatz inklusive aller Nachtragswirtschaftspläne

² Einschließlich der Einzahlungen aus Fehlbetragsübernahmen des Landkreises (auch Vorauszahlungen)

³ Einschließlich der Auszahlungen für Überschussabführungen an den Landkreis (auch Vorauszahlungen)

⁴ Anfangs- und Endbestand an Zahlungsmitteln sind keine Planungsgrößen.

⁵ Die Ermittlung des Endbestands an liquiden Eigenmitteln zum Jahresende hat entsprechend den Vorgaben des Musters in der Anlage 8 zu erfolgen.

Der Jahresabschluss ist gemäß § 16 Absatz 1 Eigenbetriebsgesetz (EigBG) in Verbindung mit § 10 EigBVO-HGB um eine Liquiditätsrechnung zu ergänzen. Diese wird nach der direkten Methode ermittelt. Die Zeilen ohne Werte (Nullwerte) werden nicht dargestellt, die Nummerierung aus der Anlage 7 der EigBVO-HGB wird jedoch beibehalten.

4. Anhang für das Geschäftsjahr 2023 mit Entwicklung der Liquidität

4.1 Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss

Der Jahresabschluss des Eigenbetrieb EVU "seehäslle" wurde nach den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes Baden-Württemberg (EigBG) und der Eigenbetriebsverordnung (EigBVO) in Verbindung mit den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) aufgestellt.

Angaben, die wahlweise in der Bilanz, in der Gewinn- und Verlustrechnung oder im Anhang gemacht werden können, sind größtenteils im Anhang aufgeführt.

Für die Gewinn- und Verlustrechnung wurde das Gesamtkostenverfahren gewählt.

4.2 Besonderheiten der Form des Jahresabschlusses

Das EVU "seehäslle" machte letztmals für das Vorjahr von § 19 EigBG in der Fassung vom 17. Juni 2020 Gebrauch (Übergangsregelung) und wendete die Regelungen nach dem bis zum Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Eigenbetriebsgesetzes, des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit und der Gemeindeordnung vom 17. Juni 2020 geltenden Recht an.

Im Geschäftsjahr erfolgt die Gliederung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung (Erfolgsrechnung) erstmals nach der Verordnung über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe vom 1. Oktober 2020 auf der Grundlage des Handelsgesetzbuches (Eigenbetriebsverordnung-HGB - EigBVO-HGB).

Die Vorjahresbeträge wurden der neuen Gliederung entsprechend angepasst. Änderungen bei der Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden haben sich nicht ergeben. Die Restbuchwerte zum 31. Dezember 2022 wurden fortgeführt.

Als Eigenbetrieb ist eine Eintragung im Handelsregister nicht notwendig. Die Firma und der Sitz laut Betriebssatzung ist Eigenbetrieb EVU "seehäslle", Konstanz.

4.3 Angaben zur Bilanzierung und Bewertung

Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Das Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt und, soweit abnutzbar, um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Die planmäßigen Abschreibungen wurden nach der voraussichtlichen Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände linear vorgenommen. Fremdkapitalzinsen sind nicht in die Herstellungskosten einbezogen.

Die Finanzanlagen wurden wie folgt angesetzt und bewertet:

- Anteile an Beteiligungen zu Anschaffungskosten

Soweit erforderlich, wurde der am Bilanzstichtag vorliegende niedrigere Wert angesetzt.

Forderungen und Wertpapiere wurden unter Berücksichtigung aller erkennbaren Risiken bewertet.

Die sonstigen Rückstellungen wurden für alle weiteren ungewissen Verbindlichkeiten gebildet. Dabei wurden alle erkennbaren Risiken berücksichtigt.

Verbindlichkeiten wurden zum Erfüllungsbetrag angesetzt.

4.4 Angaben zur Bilanz

Zur Entwicklung des Anlagevermögens verweise ich auf den Anlagennachweis zum 31. Dezember 2023 auf der folgenden Seite.

Anlagennachweis vom 01.01.2023 bis 31.12.2023

Eigenbetrieb EVU "seehäsele"
Konstanz

Posten des Anlagevermögens		Anschaffungs- und Herstellungskosten				Abschreibungen				Kennzahlen			
		Anfangsbestand	Zugang Abgang	Umbuchungen	Endstand	Anfangsbestand	Abschreibungen im Wirtschaftsjahr	Angesammelte Abschreibungen auf die in Spalte 4 ausgewiesenen Abgänge	Endstand			Restwerte am Ende des Wirtschaftsjahres	Restwerte am Ende des vorangeg. Wirtschaftsjahres
Bilanzposten		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	v. H.	v. H.
1		2	3, 4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
I.	Sachanlagen												
1.	Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Bahnkörper und Bauten des Schienenweges	270.015,78			270.015,78					270.015,78	270.015,78		100,00
2.	Sonstige Bauten auf fremden Grundstücken	296.360,41			296.360,41	129.947,41	8.188,00		138.135,41	158.225,00	166.413,00	2,76	53,39
3.	Gleisanlagen, Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen	29.362,98			29.362,98	20.174,98	1.923,00		22.097,98	7.265,00	9.188,00	6,55	24,74
4.	sonstige Maschinen und maschinelle Anlagen	405.011,99			405.011,99	231.714,99	25.666,00		257.380,99	147.631,00	173.297,00	6,34	36,45
5.	Betriebs- und Geschäftsausstattung	42.240,87			42.240,87	30.663,83	1.962,74		32.626,57	9.614,30	11.577,04	4,65	22,76
6.	geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	16.260,70	54.375,52		70.636,22					70.636,22	16.260,70		100,00
Summe	Sachanlagen	1.059.252,73	54.375,52		1.113.628,25	412.501,21	37.739,74		450.240,95	663.387,30	646.751,52	3,39	59,57
II.	Finanzanlagen												
1.	Beteiligungen	600,00			600,00					600,00	600,00		100,00
Summe	Finanzanlagen	600,00			600,00					600,00	600,00		100,00
Insgesamt		1.059.852,73	54.375,52		1.114.228,25	412.501,21	37.739,74		450.240,95	663.987,30	647.351,52	3,39	59,59

Umlaufvermögen

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände wurden unter Berücksichtigung aller erkennbaren Risiken bewertet.

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen enthalten Umsatzsteuerforderungen gegenüber dem Landkreis Konstanz in Höhe von T€ 155,9 (im Vorjahr in Höhe von T€ 189,8), welche vor allem aus den Voranmeldungen November und Dezember des jeweiligen Jahres resultieren.

Die sonstigen Vermögensgegenstände enthalten antizipative Forderungen in Höhe von T€ 100,4 (im Vorjahr in Höhe von T€ 0,0) aufgrund erwarteter Erstattungen aus den Verkehrsleistungen und in Höhe von T€ 8,9 (im Vorjahr in Höhe von T€ 0,0) aufgrund erwarteter Erstattungen von Geschäftsstellenkosten sowie in Höhe von T€ 33,0 (im Vorjahr in Höhe von T€ 39,1) Forderungen aufgrund beantragter Landeszuschüsse "D-Ticket" und "Jugendticket BW" (im Vorjahr "ÖPNV-Rettungsschirm" und "9-€-Ticket").

Sämtliche Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände haben eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.

Eigenkapital

Die unterjährig erhaltenen Zuschüsse des Landkreises Konstanz in Höhe von T€ 1.576,8 (im Vorjahr in Höhe von T€ 1.200,0) wurden direkt in der allgemeinen Rücklage erfasst.

Kapitalzuschüsse und Zuwendungen Dritter

Der Passivposten "Empfangene Investitionszuschüsse" enthält den Zuschuss nach dem Entflechtungsgesetz (ehem. GVFG) in Höhe von € 167.361,00 und zwei Zuschüsse der DB Projektbau GmbH für Elektranden in Höhe von zusammen € 7.394,02. Die Zuschüsse werden entsprechend der Nutzungsdauer der Investitionen über einen Zeitraum zwischen 10 und 33 Jahren aufgelöst. Der jährliche Auflösungsbetrag beträgt bis einschließlich 2018 € 8.254,34. Aufgrund der im Laufe des Jahres 2019 vollständig abgeschriebenen Investition mit der Nutzungsdauer von 10 Jahren verringerte sich der Auflösungsbetrag für das Jahr 2019 auf € 7.944,99 und aufgrund der im Laufe des Jahres 2020 vollständig abgeschriebenen Investition mit der Nutzungsdauer von 11 Jahren verringert sich der Auflösungsbetrag für das Jahr 2020 nunmehr auf € 6.834,33 und ab 2021 auf € 6.286,28.

In 2015 wurden Mittel für den Bau des Erdtanks in Stockach angefordert. Der Zuschuss nach dem Landesverkehrsinfrastrukturgesetz (LGVFG) wurde in Höhe von € 98.574,00 bewilligt und davon € 85.000,00 als Abschlag in 2015 und der Restbetrag von € 13.574,00 in 2017 ausgezahlt. Der Zuschuss wird entsprechend der Nutzungsdauer der einzelnen Investitionen über einen Zeitraum zwischen 14 und 33 Jahren aufgelöst. Der jährliche Auflösungsbetrag beträgt bis einschließlich 2016 € 5.273,67 und wegen der Auszahlung des Restbetrages ab 2017 € 6.115,83.

Zudem wurden in 2015 Mittel für die Installation einer dynamischen Fahrgastanzeige (Sonderprogramm 2016 für "fahrgastseitige Maßnahmen") beantragt. Dieser Zuschuss nach dem Landeseisenbahnfinanzierungsgesetz (LEFG) wurde in Höhe von € 39.000,00 bewilligt und im Dezember 2017 ausbezahlt. In

2018 wurden diese Mittel für drei dynamische Schriftanzeigen verwendet. Die nicht verwendeten Mittel in Höhe von € 27.672,63 wurden am 17.04.2018 an das Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg zurückbezahlt. Der verwendete Zuschuss von € 11.327,37 wird entsprechend der Nutzungsdauer der Investition über einen Zeitraum von 10 Jahren aufgelöst. Der jährliche Auflösungsbetrag beträgt ab 2019 € 1.132,74.

Angaben und Erläuterungen zu Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen beinhalten Rückstellungen für Rückzahlungsverpflichtungen aus erhaltenen Zuschüssen, für ausstehende Rechnungen betreffend im Geschäftsjahr erbrachter Planungsleistungen, für die GPA-Finanzprüfung sowie für die Erstellung und die Prüfung des Jahresabschlusses.

Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten werden mit dem Erfüllungsbetrag passiviert

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten teilen sich wie folgt auf die Restlaufzeiten auf:

	Gesamtbetrag €	Restlaufzeit bis zu 1 Jahr €	Restlaufzeit 1 bis 5 Jahre €	Restlaufzeit über 5 Jahre €
Darlehen LBBW Bank	233.675,67	25.123,19	107.318,20	101.234,28
Darlehen Spk. Bodensee	8.225,00	4.700,00	3.525,00	0,00
Summe	241.900,67	29.823,19	110.843,20	101.234,28

Alle anderen Verbindlichkeiten haben eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.

4.5 Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung

Aufgliederung der Umsatzerlöse

Konto	Bezeichnung	2023 €	2022 €
4000	Zuschüsse DTV/HV VHB	76.022,54	80.362,86
4001	Zuschüsse EKrG, GVFG u.ä.	440.506,29	607.628,33
4005	Zuschüsse aus § 6 A AEG	933.614,90	990.775,00
4099	Auflösung Sonderposten für Investitionszuschüsse	13.534,85	13.534,85
4300	Fahrgeldeinnahmen VHB 7 %	740.995,4	546.662,3
4303	Zuschuss Schwerbehindertenbeförderung 7 %	21.502,37	15.529,21
4403	Erlöse Deutschlandtarif Bahncard 19%	308,83	34,96
4404	Erlöse Weiterberechnung Kraftstoffe (DB Regio) 19%	54.153,14	0,00
4337	Erlöse §13b UStG (Leerrohr, Kabelkanäle)	9.881,45	9.881,45
4409	Erlöse aus Trassen- und Stationsgebühren 19 %	347.653,95	331.744,17
4710/4731	Erlösschmälerungen/Skonti	0,00	-135,43
	Summe	2.638.173,71	2.596.017,73

Die Umsatzerlöse gliedern sich wie folgt auf die Betriebsbereiche auf:

	2023 €	2022 €
EVU - Eisenbahnverkehrsunternehmen	1.772.444,03	1.633.228,94
EIU - Eisenbahninfrastrukturunternehmen	865.729,68	962.788,79
Summe	2.638.173,71	2.596.017,73

Aufgliederung der Erträge und Aufwendungen nach den Tätigkeitsbereichen EVU und EIU

Erfolgsrechnung	Gesamt	EVU 1	EIU 2
1. Umsatzerlöse	2.573.830,29	1.772.135,20	801.695,09
2. Sonstige betriebliche Erträge	149.724,33	149.724,33	0,00
3. Materialaufwand			
a.) Aufwendungen für RHB / bezogene Waren	-54.153,14	0,00	-54.153,14
b.) Aufwendungen für bezogene Leistungen	-3.776.319,98	-3.057.227,30	-719.092,68
4. Abschreibungen			
a.) auf immat. Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens und Sachanlagevermögens	-37.739,74	0,00	-37.739,74
5. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-142.970,68	-78.201,77	-64.768,91
6. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-8.877,38	-2.235,77	-6.641,61
7. Ergebnis nach Steuern	-1.296.506,30	-1.215.805,31	-80.700,99
8. sonstige Steuern	0,00	0,00	0,00
9. Jahresfehlbetrag	-1.296.506,30	-1.215.805,31	-80.700,99

Die Abweichungen zum Vorjahr sind wie folgt zu erklären:

Konto 4001:

Da das EVU seit 2012 Eigentümerin der Schienenstrecke ist, können generell Sanierungsarbeiten am Gleiskörper mit Landeszuschüssen gefördert werden. Das EVU stellt für das Sanierungsprogramm regelmäßig Zuschussanträge. Für 2023 wurden Zuschüsse für das Oberbauprogramm 2023 in Höhe von T€ 617,8 (im Vorjahr: für das Oberbauprogramm 2022 in Höhe von T€ 435,0) ausbezahlt, wovon in 2023 jedoch lediglich T€ 418,5 in den Umsatzerlösen enthalten sind. Dies resultiert daraus, dass von diesem Zuschuss T€ 199,2 erst in 2024 - bis zum Ende des verlängerten Bewilligungszeitraums - verwendet und dadurch auch erst im Geschäftsjahr 2024 in den Umsatzerlösen enthalten sein werden. Der anteilige Zuschuss für das Oberbauprogramm 2021, welcher erst im Geschäftsjahr 2022 verwendet wurde, wurde im Vorjahr zudem in Höhe von T€ 160,0 ertragswirksam in den Umsatzerlösen berücksichtigt.

Weiterhin wurden für die Erhaltung und den Betrieb höhengleicher Kreuzungen für Bundes- und Landstraßen T€ 22,0 für das Kalenderjahr 2022 (im Geschäftsjahr 2022 T€ 12,6 für das Kalenderjahr 2021) als periodenfremder Ausgleichsbetrag erstattet.

Konto 4005:

Hierunter fallen die Ausgleichsleistungen im Ausbildungsverkehr nach § 6a AEG. Im Geschäftsjahr wurde der Betrag aufgrund der rückwirkend durch das Verkehrsministerium erklärten Kündigung um die daraus resultierende zurückzuzahlende Ausgleichsleistung für den Zeitraum ab dem 10. Dezember 2023 gekürzt.

Konto 4300 und 4977:

Hier ergaben sich in Anlehnung an die Verbundentwicklung VHB wie im Vorjahr ("ÖPNV-Rettungsschirm" sowie "9-Euro-Ticket") erneut gesunkene Einnahmen aufgrund des "Deutschlandtickets" ("D-Ticket") und des "Jugendtickets BW". Die daraus resultierenden nicht gedeckten Ausgaben wurden wie im Vorjahr erneut größtenteils durch Billigkeitsleistungen/Zuschüsse des Landes BW aufgefangen.

Diese Zuschüsse in Höhe von insgesamt T€ 149,7 (im Vorjahr: in Höhe von T€ 206,7) sind in den sonstigen betrieblichen Erträgen enthalten.

Die im Folgejahr noch in Höhe von T€ 4,7 zu leistende teilweise Rückzahlung des Zuschusses "Jugendticket BW" ist bereits im Geschäftsjahr ertragsmindernd in den sonstigen betrieblichen Erträgen berücksichtigt.

Konto 4404 und 5205:

Nach Übernahme des Betriebes "Beförderung von Personen im Öffentlichen Personennahverkehr" durch das Land BW zum 10. Dezember 2023 wird der Dieselmotorkraftstoff durch das EVU "seehäslle" gekauft und 1:1 an DB Regio weiterberechnet. Dieser Umsatzerlös entspricht betragsmäßig daher den im Materialaufwand enthaltenen Aufwendungen für bezogene Waren.

Konto 4409:

Aufgrund Überprüfung durch die Bundesnetzagentur sind die Gebühren seit Dezember 2018 niedriger festzusetzen als zuvor und somit die monatlichen Erlöse aus Trassen- und Stationsgebühren gesunken. Dieser Wert befindet sich seither, bis auf die vorübergehende weitere Verringerung aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie und daraus resultierend der verringerten Zug-Km, auf einem konstanten Niveau.

Aufwendungen für bezogene Leistungen

Konto	Bezeichnung	2023 €	2022 €
5202	Reparaturen / Instandhaltung von Bauwerken	37.652,09	104.316,08
5203	Reparaturen von Bahnübergängen	0,00	122.657,49
5204	Reparaturen / Instandhaltung von Gleiskörpern	460.493,38	582.320,43
5736	Erhaltene Skonti	0,00	-6,19
5901	Kosten Verkehrsleistung HzL	3.057.227,30	3.153.342,34
5902	Kosten Infrastruktur HzL und DB	158.405,96	154.618,31
5904	Fremdleistungen Tankanlage / Ölabscheideanlage	8.388,11	21.582,95
	Summe	3.722.166,84	4.138.831,41

Konto 5202 und 5203:

Für die Reparatur von Bauwerken sind im Geschäftsjahr Aufwendungen in Höhe von T€ 10,7 (im Vorjahr: in Höhe von T€ 98,2) für Brückensanierungsarbeiten auf der Strecke Stahringen-Stockach und in Höhe von T€ 27,0 für den Austausch der Bahnhofsb Beleuchtung Wahlwies (im Vorjahr: in Höhe von T€ 6,1 für die Erneuerung des Pflasterbelags auf dem Bahnsteig Stockach) angefallen.

Für die Reparatur von Bahnübergängen sind in 2023 keine Kosten (im Vorjahr: in Höhe von T€ 122,7 vor allem für die bereits in 2021 begonnenen Entwässerungsarbeiten des Bahnübergangs Lohnerhof) angefallen.

Konto 5204:

Die Baumaßnahmen an den Gleiskörpern in Höhe von insgesamt T€ 460,5 (im Vorjahr: in Höhe von insgesamt T€ 582,3) beinhalten vor allem die Gleisumbauarbeiten aus dem Oberbauprogramm 2023 in Höhe von T€ 393,7 (im Vorjahr: in Höhe von T€ 547,2) und Eigenleistungen der SWEG Schienenwege GmbH für den Gleisumbau in Höhe von T€ 58,4 (im Vorjahr: in Höhe von T€ 23,8). Desweiteren fielen für Leistungen in Zusammenhang mit dem Biberschutz sowie für Gleiserkundungen Kosten in Höhe von T€ 8,4 (im Vorjahr: in Höhe von T€ 11,3) an.

Konto 5901:

Hier werden sämtliche Kosten aus dem Verkehrsvertrag mit der SWEG Schienenwege GmbH für die Verkehrsleistungen des seehäsle erfasst. Im Berichtsjahr sind für das eigentliche Kerngeschäft der Personenbeförderung (ohne Infrastruktur) rund Mio € 3,1 (im Vorjahr: Mio € 3,2) angefallen. Darin enthalten ist jeweils auch die zu erwartende Schlussabrechnung in Höhe von T€ 84,4 Erstattung für das Geschäftsjahr (im Vorjahr: in Höhe von T€ 76,3 Nachzahlung).

Konto 5902:

Hier werden alle Kosten aus der Unterhaltung der Infrastruktur dargestellt. Im Vergleich zum Vorjahr resultieren die Kostensteigerungen bereits durch die höheren Abschläge in Höhe von T€ 155,1 (im Vorjahr: in Höhe von T€ 152,5). Die daraus resultierende Endabrechnung aus dem Infrastrukturvertrag an die SWEG Schienenwege GmbH entspricht für 2023 in Höhe von T€ 0,9 in etwa der Endabrechnung 2022 im Vorjahr in Höhe von T€ 0,8.

Sonstige betriebliche Aufwendungen

Konto 6300 bis 6644 und 6841:

Unter diesen Konten werden alle sonstigen betrieblichen Aufwendungen wie Geschäftsstellenkosten VHB, Versicherungen, Raum- und Personalkosten LRA etc. zusammengefasst.

Im Vergleich zum Vorjahr haben sich die Geschäftsstellenkosten VHB um T€ 4,1 erhöht. Die jeweilige Erstattung aus der Endabrechnung ist in Höhe von T€ 7,5 (im Vorjahr: in Höhe von T€ 1,0) in den Geschäftsstellenkosten bereits berücksichtigt.

Der Verwaltungskostenbeitrag hat sich gegenüber dem Vorjahr um T€ 7,3 verringert.

Die Erhöhung der sonstigen Abgaben um T€ 2,7 gegenüber dem Vorjahr resultiert vor allem aus der Gebührenfestsetzung für die Prüfung der Eisenbahninfrastruktur. Zudem haben sich die Stromkosten gegenüber dem Vorjahr um T€ 6,4 erhöht.

Konto 6770 bis 6830:

Ab Mai 2022 erhält die SWEG für die Einnahmenaufteilung Deutschlandtarif monatliche Provisionen und Dienstleistungsvergütungen, welche in den SWEG-Abrechnungen mit den monatlichen Erlösansprüchen verrechnet werden. In der Gewinn- und Verlustrechnung erfolgt jedoch bis September 2023 der getrennte Ausweis der Aufwendungen (Provision und Dienstleistungsvergütungen) in Höhe von insgesamt T€ 3,1 (im Vorjahr: in Höhe von T€ 2,2) von den zugewiesenen Erlösen.

Die Kosten für Rechts- und Beratungskosten sind gegenüber dem Vorjahr um T€ 15,2 gestiegen und resultieren im Wesentlichen aus Beratungsleistungen in Zusammenhang mit der Eisenbahnregulierung / Trassenpreise, der Überarbeitung des Infrastrukturvertrages sowie aus der Markenmeldung "seehäsle" in der Schweiz und in Österreich.

Die Verringerung der Abschluss- und Prüfungskosten gegenüber dem Vorjahr um T€ 4,0 resultiert vor allem aus den im Vorjahr erfolgten GPA-Prüfungen für die Jahre 2015 bis 2020 sowie aus der daraus resultierenden Rückstellungsbildung der ausstehenden Prüfungsjahre (2021 und 2022).

Die gegenüber dem Vorjahr um T€ 0,5 gestiegenen Buchführungskosten resultieren aus benötigten Hilfestellungen samt IT-Support durch das Steuerbüro.

Auswirkungen steuerrechtlich begründeter Maßnahmen auf das Jahresergebnis

Das handelsrechtliche bzw. eigenbetriebsrechtliche Ergebnis stimmt mit dem steuerlichen Ergebnis überein. Insoweit entfällt eine abweichende Steuerbilanz oder eine Überleitungsrechnung gemäß § 60 Abs. 2 EStDV.

Inanspruchnahme aus Haftungsverhältnissen

Mit einer Inanspruchnahme aus den Haftungsverhältnissen ist nicht zu rechnen.

Ergebnisverwendung / Verlustvortrag

Das Eisenbahnverkehrsunternehmen EVU "seehäsle" schloss das Geschäftsjahr mit einem Verlust von € -1.178.009,74 ab. Der Verlust soll aus der allgemeinen Rücklage beglichen werden.

4.6 Sonstige Angaben

Angaben zu den Organen des EVU "seehäsele"

Betriebsleiter/in: Dr. Maria Kaufhold

Die Angabe der Gesamtbezüge der Betriebsleitung erfolgt gem. § 286 Abs. 4 HGB nicht.

Mitglieder des Betriebsausschusses 2023

Der Betriebsausschuss ist mit dem Technischen und Umweltausschuss (TUA) personengleich.

Vorsitzender: Landrat Zeno Danner

Im Rechnungsjahr war der Betriebsausschuss mit folgenden Personen besetzt:

Technischer Ausschuss:

CDU	Grüne	FWV
Burchardt, Ulrich	Brachat-Winder, Birgit	Klinger, Dr. Michael
Jüppner, Manfred	Enderlin, Florian (ab 09.01.2023)	Mors, Benjamin
Maier, Bernhard	Frank, Saskia	Ossola, Manfred
Schmid, Andreas	Kaufhold, Maria (bis 08.01.2023)	Volk, Bernhard
Schneble, Martin	Rist, Karl-Hermann	
	Röckelein, Nina	

SPD	FDP	Die Linke	AfD
Seitzl, Lina	Amann, Karl	Pschorr, Simon	Eisenhut, Bernhard
Storz, Hans-Peter	Geiger, Dr. Georg		
Zähringer, Markus			

4.7 Entwicklung der Liquidität

(nach § 11 EigBVO-HGB in Verbindung mit § 16 Absatz 1 EigBG)

Nr.	Einzahlungs- und Auszahlungsarten ¹⁾	Liquiditätsrechnung	
		Vorjahr	Rechnungs- jahr
		2022 EUR	2023 EUR
		1	2
1	Zahlungsmittelbestand zum Jahresbeginn ²⁾	549.050,11	-290.937,00
2	+/- Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus laufender Geschäftstätigkeit (§ 10 i.V.m. Anlage 7 Nr. 9 direkte Methode bzw. Nr. 13 indirekte Methode EigBVO-HGB)	-2.531.276,98	84.077,95
3	+/- Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit (§ 10 i.V.m. Anlage 7 Nr. 22 direkte Methode bzw. Nr. 26 indirekte Methode EigBVO-HGB)	-1.904,10	-54.375,52
4	+/- Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (§ 10 i.V.m. Anlage 7 Nr. 39 direkte Methode bzw. Nr. 43 indirekte Methode EigBVO-HGB)	1.162.836,16	1.538.747,02
5	+/- Überschuss oder Bedarf aus wirtschaftsplanunwirksamen Einzahlungen und Auszahlungen (§ 10 i.V.m. Anlage 7 Nr. 45 direkte Methode bzw. Nr. 49 indirekte Methode EigBVO-HGB)	530.357,81	-530.357,81
6	= Endbestand an Zahlungsmitteln am Jahresende (§ 10 i.V.m. Anlage 7 Nr. 48 direkte Methode bzw. Nr. 52 indirekte Methode EigBVO-HGB)	-290.937,00	747.154,64
8b	- Verbindlichkeiten aus Liquiditätsbeziehungen zum Kernhaushalt, zu verbundenen Unternehmen, Beteiligungen, selbstständigen Kommunalanstalten und anderen Eigenbetrieben des Landkreises	530.357,81	0,00
9	= liquide Eigenmittel zum Jahresende	-821.294,81	747.154,64
11	= bereinigte liquide Eigenmittel zum Jahresende	-821.294,81	747.154,64
13	= bereinigte liquide Eigenmittel zum Jahresende ohne gebundene Mittel	-821.294,81	747.154,64

¹⁾ Die Zeile 12 (Gesamtsumme der gebundenen Mittel) kann bedarfsgerecht weiter unterteilt werden.

²⁾ Aus der Liquiditätsrechnung (§ 10 i.V.m. Anlage 7 Nr. 46 direkte Methode bzw. Nr. 50 indirekte Methode EigBVO-HGB).

³⁾ Die Aufnahme von Kassenkrediten führt zu einer Veränderung des Zahlungsmittelbestand. Kassenkredite sind nur zur kurzfristigen Liquiditätsüberbrückung erlaubt und müssen zeitnah zurückbezahlt werden, daher ist der Wert an Kassenkrediten hier zu berücksichtigen.

⁴⁾ Hierunter können z.B. auch Rückstellungen fallen.

Die Zeilen ohne Werte (Nullwerte) werden nicht dargestellt, die Nummerierung aus der Anlage 8 zu § 11 Satz 2 EigBVO-HGB wird jedoch beibehalten.

Unterschrift der Betriebsleitung

Konstanz, 14. August 2024



Boris Neugebauer
- in Vertretung der Betriebsleitung -

Eigenbetrieb „EVU seehäsele“ - Lagebericht 2023

5.1 Allgemeines

Das Eisenbahnverkehrsunternehmen EVU „seehäsele“ wurde am 10.12.2006 gegründet und im ersten Betriebsjahr als „Regiebetrieb“ im kameralen Haushalt des Landkreises Konstanz geführt. Durch die Betriebssatzung vom 10.12.2007 wird das Unternehmen seit dem 1. Januar 2008 als Eigenbetrieb des Landkreises mit dem Betriebszweck „Beförderung von Personen im Öffentlichen Personennahverkehr“ und dem dafür „notwendigen Unterhalt der Strecke“ geführt. Das EVU betreibt im Rahmen des ÖPNV den Schienenpersonenverkehr zwischen Radolfzell und Stockach und hatte dazu die Bahnstrecke zwischen Stahringen und Stockach zunächst von der DB gepachtet. Am 27.06.2012 wurde die Strecke von der DB Netz AG angekauft. Mit der Beförderungsleistung und dem Unterhalt der Strecke ist bis 2023 die „Hohenzollerische Landesbahn (HzL)“, welche im Juli 2018 in die „SWEG Südwestdeutsche Landesverkehrs AG“ übergang, beauftragt. Für die Infrastruktur ist seither die SWEG Schienenwege GmbH zuständig. Der Verkehrsvertrag mit der SWEG vom 09.12.2008 wurde 2011 wegen einem umsatzsteuerlichen Erfordernis ohne inhaltliche Änderung angepasst.

Durch die Genehmigung des Innenministeriums Baden-Württemberg aus dem Jahr 1995 und 2006 ist der Landkreis Konstanz (EVU seehäsele) seit dem 01.12.2006 sowohl Eisenbahnverkehrs- als auch Eisenbahninfrastrukturunternehmen. Die Bundesnetzagentur hat am 11.02.2019 die unbefristete Befreiung von der Anwendung der §§ 5, 6, 7 Absatz 1, 2 und 4 sowie der §§ 8 und 12 ERegG erteilt. Damit müssen die Betriebsteile EVU und EIU organisatorisch nicht getrennt werden. Am 28.10.2019 hat das Verkehrsministerium die Unternehmensgenehmigung zum Betreiben bestimmter öffentlicher Eisenbahninfrastrukturen erneuert. Am 25.04.2022 hat das Verkehrsministerium die Genehmigung zum Erbringen von Eisenbahnverkehrsleistungen im Personenverkehr (ab 1.1.2022) erneut erteilt. Mit der Gründung eines Eisenbahnverkehrsunternehmens sind Zuschüsse aus § 6 a AEG möglich.

Die eisenbahnrechtlichen Leitungsaufgaben werden von der SWEG im Auftrag des Eigenbetriebs wahrgenommen. Zum Eisenbahnbetriebsleiter wurde 2022 für den Bereich Infrastruktur Herr Rolf Schillinger und als Stellvertreter die Herren Markus Rimmel, Claus Mohring und Matthias Busch bestellt.

Im Juli 2018 haben die HzL und die SWEG fusioniert. Die HzL ist dadurch in die SWEG (SWEG Südwestdeutsche Landesverkehrs-AG) integriert worden. Dadurch haben sich auch interne Zuständigkeiten für die Bereiche Betrieb und Infrastruktur geändert. Die Infrastruktur wird bzw. wurde von der SWEG Schienenwege GmbH betreut, der Betrieb von der SWEG Südwestdeutsche Landesverkehrs-AG.

Die gesamte Streckenlänge, auf der das „EVU seehäsle“ Beförderungsleistungen erbracht hat, beträgt 17,428 km. Davon gehören seit dem Kauf der Strecke im Jahr 2012 9,408 km zwischen Stockach und Stahringen dem Eigenbetrieb. Der Rest der Strecke mit 8,020 km gehört der DB. Auf der anderen Seite, in Stockach, grenzt die eigene Strecke das Netz der Ablachtalbahn an.

Mit der Neuausschreibung des Netzes 54 durch das Land Baden-Württemberg wurden auch die Verkehrsleistungen auf der seehäsle-Strecke neu vergeben. Seit dem Fahrplanwechsel im Dezember 2023 werden die Verkehrsleistungen nicht mehr von der SWEG Südwestdeutschen Landesverkehrs-AG erbracht, sondern von der DB Regio. Auftraggeber ist das Land. Die Genehmigung zum Erbringen von Eisenbahnverkehrsleistungen wurde mit Wirkung vom 10. Dezember 2023 widerrufen. Der Landkreis ist nunmehr nur noch Eisenbahninfrastrukturunternehmen.

5.2 Darstellung des Geschäftsverlaufs 2023

Aufgrund der Preisentwicklung war auch das Jahr 2023 für die ÖPNV-Branche herausfordernd. Die Einführung des Jugendtickets BW zum 01. März 2023, sowie des Deutschlandtickets zum 01. Mai 2023 führte zu Einnahmeausfällen. Die Einnahmeverluste beim Jugendticket BW wurden durch das Land (70%) und durch den Landkreis als kommunaler Aufgabenträger (30%) ausgeglichen. Die Finanzierung des Deutschlandtickets erfolgt je zur Hälfte durch den Bund und das Land BW. Das Jugendticket BW ging zum 01. Dezember 2023 in das Deutschlandticket Jugend BW über.

Der Eigenbetrieb EVU seehäse schließt das Geschäftsjahr 2023 mit einem Jahresverlust in Höhe von 1.178.009,74 EUR ab. Im Geschäftsjahr 2022 betrug der Jahresverlust 1.533.112,34 EUR. Der Planansatz in Höhe von 1.299.300 EUR wurde um 121.290,26 EUR unterschritten.

Die Umsatzerlöse haben sich mit 2.638.173,71 EUR gegenüber dem Vorjahr um rund 42.000 EUR erhöht. Gegenüber dem Vorjahr gab es Mehrerlöse an Trassen- und Stationsgebühren in Höhe von rund 15.000 EUR, Mehrerträge aus Fahrscheineinnahmen in Höhe von rund 194.000 EUR, einen nicht veranschlagten Erlös aus Kraftstoffen in Höhe von rund 54.000 EUR sowie einen um rund 6.000 EUR höheren Zuschuss nach SGB IX. Die Zuschüsse nach dem LEFG-Programm und § 6a AEG haben sich gegenüber dem Vorjahr insgesamt um 227.000 EUR verringert.

Fehlende Fahrgeldeinnahmen sowie Mindereinnahmen aufgrund des Jugendticket BW und Deutschlandticket wurden ausgeglichen. Die Zuweisung nach § 6 AEG, die eine wesentliche Einnahme darstellt, ging zunächst wie erwartet ein. Der der Zuweisung zugrundeliegende Pauschalierungsvertrag wurde jedoch zum 10. Dezember 2023 durch das Land Baden-Württemberg gekündigt. Durch den Übergang des Betriebes des Seehäse in die Aufgabenträgerschaft des Landes ist die Rechtsgrundlage für den Erhalt der Zuweisung nach §6a AEG entfallen. Somit mussten 57.160,10 EUR zurückbezahlt werden. Durch einen Nutzungsvertrag für Kabelkanäle erhält der Eigenbetrieb jährlich rund 9.900 EUR. Als sonstige betriebliche Erträge wurden Leistungen aus dem Rettungsschirm und dem Zuschuss für das Jugendticket BW und für das Deutschlandticket verzeichnet.

Die Aufwendungen für Roh- Hilfs- und Betriebsstoffe sowie für bezogene Leistungen, das Kerngeschäft des EVU seehäse, haben sich gegenüber dem Vorjahr in Summe um etwa 417.000 EUR verringert. Grund hierfür ist, dass Maßnahmen im Rahmen des Oberbauprogramms erst in 2024 fertig gestellt werden konnten und daher die entsprechenden Zahlungen erst in 2024 geleistet wurden.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen haben sich gegenüber dem Vorjahr geringfügig, um rund 7.700 EUR, erhöht. Wesentliche Veränderungen zum Vorjahr betrafen hier höhere Kosten für Gas, Strom und Wasser (Erhöhung um rund 6.400 EUR), die Geschäftsstellenkosten des Verkehrsverbundes (Erhöhung um 4.000 EUR), sowie die Rechts- und Beratungskosten (Erhöhung um rund 15.000 EUR). Im Gegenzug haben sich die Aufwendungen für die Kosten der Verwaltung sowie die Abschluss- und Prüfungskosten verringert, Kosten für periodenfremde Aufwendungen sind nicht entstanden.

Zu den Rücklagen gehören auch die unterjährig angesammelten Zahlungen des Landkreises, um daraus den erwarteten Verlust des Eigenbetriebs abzudecken. Der Rücklage, zu Beginn des Jahres in Höhe von 2.079.068,52 EUR, wurden wegen des zu erwartenden Jahresverlustes 2023 Vorauszahlungen in Höhe von 1.576.800 EUR zugeführt. Im Geschäftsjahr erfolgte der Ausgleich des Verlustvortrages aus 2022 in Höhe von 1.533.112,34 EUR durch Verrechnung mit der allgemeinen Kapitalrücklage (Beschluss Kreistag, vom 11. Dezember 2023)

Damit ergibt sich ein Rücklagenbestand zum Jahresende 2023 in Höhe von 2.122.756,18 EUR, welcher nach erneuter Verlustabdeckung für 2023 944.746,44 EUR beträgt.

Im Laufe des Jahres 2023 wurden Rückstellungen in Höhe von 95.246,58 EUR gebildet. Diese setzen sich zusammen aus Rückstellungen für Abschluss- und Prüfungskosten (rund 18.700 EUR), Rückstellungen für die ausstehende Rechnung für die Planung der Erneuerung des Durchlasses bei Stahringen (rund 24.900 EUR), sowie eine Rückstellung einer Rückstellungspflicht der Zuwendung für das Oberbauprogramm 2021 (rund 51.600 EUR).

Liquiditätsrechnung

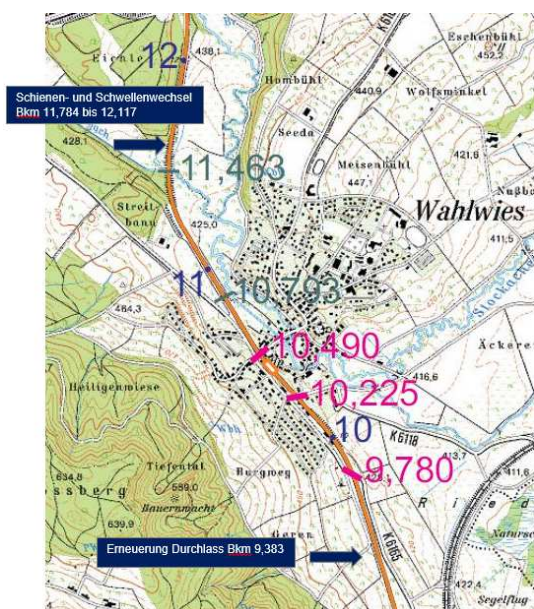
Der Eigenbetrieb hat im Jahr 2023 Auszahlungen für Investitionen in Höhe von 54.375,52 EUR getätigt. Es handelt sich hierbei um Kosten für die Planung des Stellwerks in Stockach und des Bahnübergangs Nenzingen. Die Investitionen wurden aus Eigenmitteln finanziert.

Die Liquiditätsrechnung endet zum 31. Dezember 2023 insgesamt mit 747.154,64 EUR. Dies ist eine positive Entwicklung im Vergleich zum Endstand des Vorjahres mit -290.937 EUR.

Der Eigenbetrieb hat zum 31. Dezember 2023 zur Finanzierung von Investitionen zwei Darlehen mit einer Restsumme von 241.900,67 EUR aufgenommen. Das Darlehen bei der LBBW hat eine Restschuld von 233.675,67 EUR, das Darlehen bei der Sparkasse Bodensee hat eine Restschuld von 8.225,00 EUR.

Das Verkehrsministerium bewilligte 617.760 EUR Sanierungsmittel aus dem LEFG-Programm zum Oberbauprogramm 2023. Vorgesehen war, auf der Strecke zwischen Bkm 11,784 und 12,117 des Unterbauabschnitts aus dem Jahr 2022 die Schienen zu wechseln und auf der gesamten Strecke schadhafte Schwellen auszutauschen, sowie den Durchlass bei Bkm 9,383 zu erneuern.

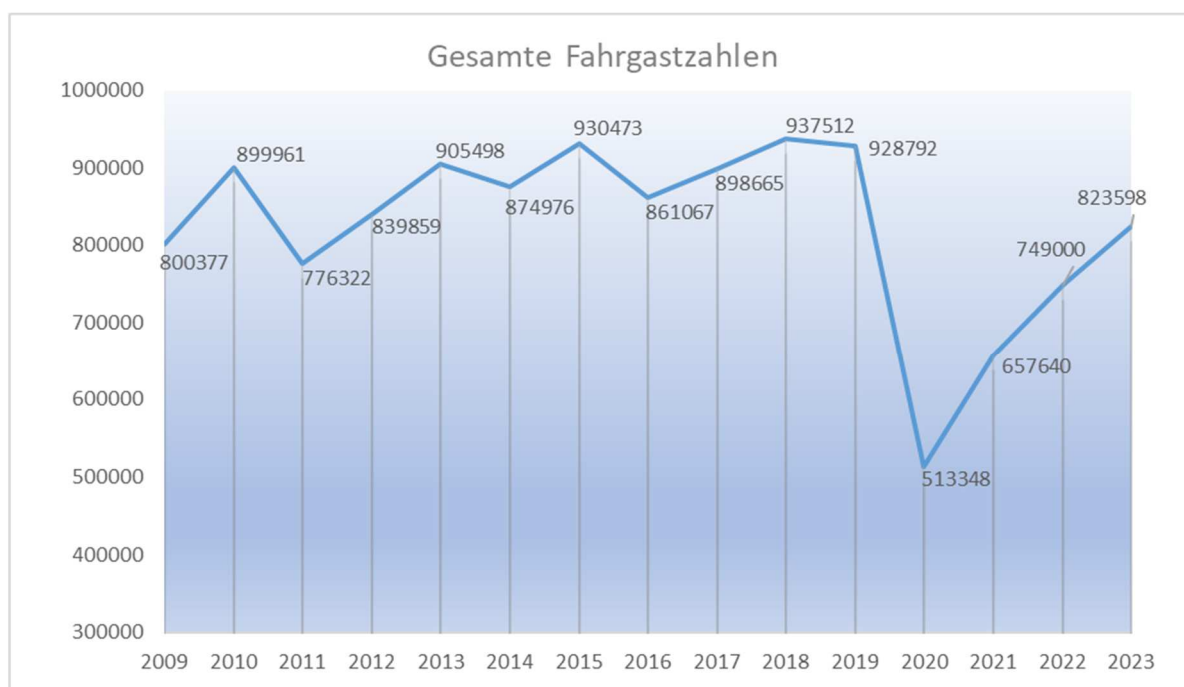
Die für 2023 vorgesehenen Baumaßnahmen dauerten aufgrund von Schwierigkeiten bei der Beschaffung von Schienen und Schwellen bis ins Jahr 2024 an. Auch bei den Brückensanierungsarbeiten trat eine Verzögerung ein, da die erforderliche verkehrsrechtliche Anordnung erst im Frühjahr 2024 erteilt werden konnte. Die Baumaßnahmen wurden insgesamt im Frühjahr 2024 abgeschlossen.



Oberbauprogramm EVU seehäsele 2023

Der Umbau am Bahnübergang Nenzingen verzögerte sich, da aufgrund von strengeren Anforderungen der Landeseisenbahnaufsicht die Eisenbahnkreuzungsvereinbarung neu geschlossen werden muss.

Aussagen zur Fahrgastentwicklung sind stets von großer Bedeutung. Die von der PTV Transport Consult GmbH durchgeführte Fahrgasterhebung ergab für 2023 eine Fahrgastzahl von 823.598. Im Vergleich zum Vorjahr mit 749.000 Fahrgästen stieg die Fahrgastzahl um 74.598, was eine erfreuliche Entwicklung darstellt. Im langjährigen Vergleich liegt die erreichte Fahrgastzahl jedoch noch immer unterhalb der durchschnittlichen Fahrgastzahlen.



Die Beförderungsleistungen sind qualitativ auf einem ansprechenden Niveau. Seit dem 14.12.2008 wird die Beförderung ausschließlich mit Triebwägen vom Typ Regio Shuttle 1 durchgeführt.

Die Pünktlichkeit der Ankunft ist mit einem durchschnittlichen Wert von 96,1% gleichbleibend wie im Vorjahr und liegt unter dem Ziel von 98,5%. Zufriedenstellender ist die Abfahrpünktlichkeit mit 97,8% (Vorjahr 97,4%), wenn auch das langfristige Ziel von 98,5% noch nicht erfüllt ist.



Insgesamt wurden 2023 von der SWEG 258.589 Zugkilometer zurückgelegt, dies sind 17.610 Zugkilometer weniger als gemäß Jahresfahrplan vorgesehen (dies waren 276.199 Zugkilometer). Durch Schienenersatzverkehre wurden 11.004 Zugkilometer ersetzt, durch kurzfristige Ereignisse sind 6.606 Zugkilometer entfallen.

Die Schienenstrecke Stahringen – Stockach ist in das Vorhaben der Elektrifizierung der Strecke der Bodenseegürtelbahn eingebunden. Die Planungen der Lph 1 und 2 sind mittlerweile weitestgehend abgeschlossen.

5.3 Vergleich der Planansätze mit dem Rechnungsergebnis 2023

Das Gesamtjahresergebnis weicht um -121.290,26 EUR von den Planzahlen ab und schließt besser ab als geplant. Ursächlich sind vor allem geringere Aufwendungen und höhere Erlöse, welche im Einzelnen näher beschrieben werden.

a.) Umsatzerlöse

Gegenüber dem Planansatz sanken die Umsatzerlöse geringfügig um rund 3.000 Euro. Mindererlösen insbesondere bei den Zuschüssen nach dem LEFG Programm und nach §6 a AEG stehen Mehrerlösen, vor allem im Bereich der Fahrgeldeinnahmen, der Trassengebühren und Erlöse aus Kraftstoffen, gegenüber.

b.) Sonstige betriebliche Erträge

Die sonstigen betrieblichen Erträge betragen 149.724,33 EUR. Sie beinhalten überwiegend Erstattungen für Einnahmeausfälle aufgrund des Deutschland-Tickets und Deutschland-Jugentickets BW.

c.) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe

In 2023 fielen erstmalig Aufwendungen für die Beschaffung von Diesel-Kraftstoff an. Die Aufwendungen liegen bei rund 54.000 EUR. Grund hierfür ist der Übergang des Betriebs des Eisenbahnverkehrsunternehmens auf die DB Regio im Dezember 2023. Die Aufwendungen werden 1:1 an den Betreiber der Bahnstrecke, die DB Regio, weiterberechnet. Die Aufwendungen decken sich mit den Erträgen. Einen Planansatz 2023 gab es hierfür nicht.

d) Aufwendungen für bezogene Leistungen

Schwerpunkt der bezogenen Leistungen und damit Kernaufgabe stellt die Beauftragung der SWEG für die Schienenbeförderung dar. Der Verkehrsvertrag lief bis Ende 2023. Die Kosten für den Verkehrsvertrag lagen mit 3.057.227,30 EUR um rund 107.200 EUR über dem Planansatz. Die Infrastrukturkosten in Höhe von 158.405,96 EUR lagen um rund 7.000 EUR über dem Planansatz. Die Fremdüberwachung der Tankanlage lag um rund 2.600 EUR unter dem Planwert. Deutlich unter dem Planansatz konnten Reparatur- und Instandhaltungskosten von Gleiskörpern erzielt werden, diese liegen mit 460.493,38

EUR um rund 49.500 EUR unter dem Planansatz. Insgesamt liegen die Aufwendungen für bezogene Leistungen um rund 20.200 EUR unter dem Planansatz 2023.

e) Abschreibungen

Die Abschreibungen liegen unverändert zum Vorjahr bei rund 38.000 EUR.

f) Sonstige betriebliche Aufwendungen

In der Summe der sonstigen betrieblichen Aufwendungen, die sich aus verschiedenen Einzelpositionen zusammensetzen, wurden rund 143.000 EUR aufgewendet, somit rund 8.500 EUR weniger aus geplant. Den größten Anteil an den geringeren betrieblichen Aufwendungen haben die Kosten der Verwaltung, sie reduzierten sich um rund 20.100 EUR. Dem gegenüber sind vor allem bei den Geschäftsstellenkosten sowie bei den Kosten für Rechts- und Beratungskosten Mehraufwendungen im Höhe von insgesamt 11.900 EUR zu verzeichnen.

g) Zinsen

Durch die Darlehensverträge sind die Aufwendungen gut kalkulierbar. Die Zinsaufwendungen von rund 8.900 EUR liegen minimal über dem Planwert 2023 und sind gegenüber dem Vorjahr um ca. 250 EUR angestiegen.

5.4 Sonstige wesentliche Vorgänge im abgelaufenen Geschäftsjahr

Im Jahr 2023 wurden zwei neue Ticketarten eingeführt, im März 2023 das Jugendticket BW, welches im Dezember durch das Deutschlandticket Jugend BW abgelöst wurde und im Mai 2023 das Deutschlandticket. Der Zuwachs an Fahrgästen im Jahr 2023 ist nicht zuletzt diesen beiden Ticketarten zuzuschreiben.

Die mit der Einführung dieser günstigen Ticketarten einhergehenden Mindereinnahmen wurden ausgeglichen.

5.5 Voraussichtliche zukünftige Entwicklung

Zum 10. Dezember 2023 ging der Betrieb des EVU seehäse in die Aufgabenträgerschaft des Landes Baden-Württemberg über. Themen wie Einnahmeaufteilung des VHB, Fahrgastzahlen oder Zugausfälle, die den Eigenbetrieb als EVU bisher beschäftigt haben, entfallen zukünftig.

Der Landkreis Konstanz finanziert jedoch eine Takterweiterung außerhalb der Hauptverkehrszeiten und in den Abendstunden.

Der Landkreis kümmert sich künftig ausschließlich um die Infrastruktur der seehäse-Strecke und um die Serviceeinrichtungen, die sich im Eigentum des Landkreises befinden.

Der Infrastrukturvertrag mit der SWEG endete im Dezember 2023. Für den Zeitraum wird eine EU-weite Ausschreibung durchgeführt. Für das Übergangsjahr 2024 wurde die SWEG beauftragt.

Die Elektrifizierung der Bodenseegürtelbahn wird zurzeit geplant. Auch für die seehäse-Strecke wäre eine Elektrifizierung vorteilhaft. Durch die Planung der Elektrifizierung der Strecke der Bodenseegürtelbahn ist bereits der DB-Anteil der seehäse-Strecke abgedeckt. Die Planung der Elektrifizierung der Strecke Stahringen - Stockach wurde ebenfalls in das Gesamtprojekt der Elektrifizierung der Bodenseegürtelbahn eingebunden. Die Planung wird von den Landkreisen Bodenseekreis und Konstanz mitfinanziert. Die Planungen sind im Gange, die Lph 1 und 2 sind abgeschlossen. Über das weitere Planungsverfahren wird entschieden. Die Umsetzung einer Erweiterung der Strecke nach Hindelwangen wird kritisch gesehen. Über die weitere Planung der Elektrifizierung der Bodenseegürtelbahn entscheiden die politischen Gremien.

Das Stellwerk Stockach stammt aus dem Jahr 1995. Die technische Nutzungsdauer von Stellwerken dieser Bauart ist auf 20 bis 30 Jahre ausgelegt. Seit dem Jahr 2021 haben sich zunehmend altersbedingte Störungen und Ausfälle eingestellt, welche den Handlungsbedarf für eine Erneuerung der Stellwerkstechnik bestätigen. Reparaturen des vorhandenen Stellwerks werden dadurch erschwert, dass die Ersatzteilversorgung des Herstellers bereits im Jahr 2021 abgekündigt worden ist. Daher hat der Landkreis beschlossen, einen Ersatzneubau zu errichten. Mit der Projektplanung wurde begonnen, die Ausschreibung wird vorbereitet. Belange angrenzender Schieneninfrastrukturen wie der Ablachtalbahn, werden berücksichtigt.

5.6 Chancen und Risiken

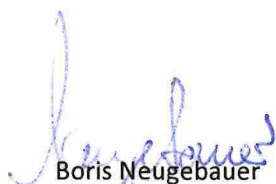
Als Eigentümer der Strecke kann der Landkreis für Unterhaltungsarbeiten LEFG-Mittel beantragen. Dass diese Zuschüsse wegbrechen, ist derzeit nicht erkennbar. Sollten sich die LEFG-Mittel reduzieren, kann das seehäslle mit der Anpassung des Sanierungsprogramms reagieren.

Mit der Erneuerung des Stellwerks steht eine große Investition ins Haus. Die Kosten werden in der Finanzplanung abgebildet. Zuschüsse im Rahmen des GVFG des Bundes müssen beantragt werden.

7. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach Bilanzstichtag

Bestandsgefährdende und entwicklungsgefährdende Risiken nach dem Bilanzstichtag sind nicht bekannt.

Konstanz, den 24. September 2024



Boris Neugebauer

- in Vertretung der Betriebsleitung -

Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtet werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.